Vereinssatzung des „Tennisclub Grün-Weiß Mingerode e.V.“

Stand: 13. Juni 2022

Satzung des Tennisclub Grün-Weiß Mingerode e.V.

Gliederung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Gründungstag und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Verbandsmitgliedschaften

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7 Ende der Mitgliedschaft
§ 8 Ausschluss aus dem Verein

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

IV. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane
§ 12 Mitgliederversammlung
§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 14 Gesamtvorstand
§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstands
§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB
§ 17 Beschlüsse und Protokolle

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderung der Satzung
§ 19 Vereinsordnungen
§ 20 Kassenprüfung
§ 21 Datenschutz

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins
§ 23 Gültigkeit der Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Gründungstag und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß Mingerode e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Mingerode.

3. Der Gründungstag ist der 29.07.1983.

4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
   a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für Jugendliche und Erwachsene ihr Leistungsvermögen zu erproben.
   b) Er fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
   c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
   d) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   a) Durchführung von Sportveranstaltungen
   b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
   c) Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
   d) Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
   e) Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
   f) Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
   a. Landessportbund Niedersachsen e.V.
   b. Kreissportbund Göttingen-Osterode. e.V.
   c. Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
    a. ordentlichen Mitgliedern
    b. außerordentlichen Mitgliedern
    c. Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.

3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie haben Zutritt zu allen Clubveranstaltungen. Die Nutzung der Spielanlagen wird durch diese Mitgliedschaft nicht begründet.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
    a. Austritt aus dem Verein
    b. Tod des Mitglieds
    c. Streichung von der Mitgliederliste
    d. Ausschluss

2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres bis spätestens zum 01.12. eines Jahres erklärt werden. Später eingereichte Gesuche verpflichten zur weiteren Zahlung der vollen Beiträge für das kommende Geschäftsjahr. In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, austretende Mitglieder vorzeitig aus der Mitgliedschaft zu entlassen.

3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder sein Ansehen erheblich schädigt, insbesondere wenn Verstöße gegen die Interessen, die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins vorliegen oder bei Nichtbeachtung von Gesamtvorstandsbeschlüssen.

2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.

3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.

6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragleistungen und Beitragspflichten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins geregelt sind. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten:
    a. Höhe der Mitgliedsbeiträge
    b. mögliche Aufnahmegebühren
    c. die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen
    d. die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze).

   Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

2. Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich bis zum 01.04. eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Einmal gewährte Ermäßigungen gelten nur für das laufende Geschäftsjahr.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Zur Deckung dringenden Geldbedarfs kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstands jährlich eine einmalige Sonderumlage für Mitglieder beschließen, deren Höhe jedoch die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages nicht überschreiten darf. Die Umlage soll nur in dringenden Fällen erhoben werden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.

3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

a) die Mitgliederversammlung
b) der Gesamtvorstand
c) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch Aushang im Aushangkasten am Vereinsheim.

3. Den Mitgliedern ist der Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass alle Vereinsmitglieder bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge an die Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden einreichen können und dass über später eingehende Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden kann.
   Die Tagesordnung ist bezüglich fristgerecht eingereichter Anträge bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsaushangkasten zu ergänzen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 12 lfd.Nr.2 und 3 gelten entsprechend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme der Auflösung des Vereins und der Beitragsordnung die gleichen Beschlüsse fassen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand oder den Mitgliedern eingereicht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrechte in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Abstimmung volljährig sind.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:
1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes

2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Genehmigung zur Änderung der Beitragsordnung
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
    a. 1.Vorsitzende(r)
    b. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
    c. Kassenwart
    d. Sportwart
    e. Jugendwart
    f. Haus- und Gerätewart
    g. Schriftführer(in) / Pressewart
    h. Mitgliederwart

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Bis zur Neubestellung vertritt der stellvertretende Vorsitzende das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

2. Aufgaben sind:
    a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
    b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    c. Planung und Organisation des Spielbetriebs
    d. Buch- und Kassenführung
    e. Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
    f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
    g. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinsliste
    h. Durchführung der Jahresterminplanung

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Kontovollmachten können dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart erteilt werden sowie ggf. einem von diesen dazu ausdrücklich Bevollmächtigten.

§ 17 Beschlüsse und Protokolle

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

a) Beitragsordnung – Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich
b) Geschäftsordnung
c) Platz- und Spielordnung

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre, wobei es anstrebenswert ist, pro Geschäftsjahr nur einen Kassenprüferposten neu zu besetzten. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
    a. Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
    b. Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
    c. Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

2. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

4. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bildern und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins oder über Social-Media-Plattformen veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse sowie Feierlichkeiten des Vereins können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel am Vereinsheim sowie anderer Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung bezüglich des widersprechenden Mitglieds.

5. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie ausschließlich zu Verbands-/ oder Vereinszwecken verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Duderstadt, Ortschaft Mingerode, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports in Mingerode zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Juni 2022 in Mingerode beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mingerode, den 13. Juni 2022

	Stefan Holwitt	Gisbert Böhme
Christopher Böhme	Jonas Busse	Dennis Eckstein
Stefan Kunze	Torsten Schwedhelm	Rene Wippermann